

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.10, Videoaufzeichnung

Standard der Videoaufzeichnung

Das EVU verwendet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die in den Fahrzeugen vorhandenen Videoaufzeichnungsanlagen zur Wahrnehmung seines Hausrechts, zur Abwehr von Gefahren für seine Rechtsgüter und die Rechtsgüter seiner Beschäftigten und der Passagiere sowie zur Beweissicherung, vor allem bei Sachbeschädigungen und Straftaten gegen Personen. Das EVU organisiert daher alle mit der Videoaufzeichnung zusammenhängenden Abläufe so, dass die Aufzeichnungen nach solchen Vorfällen gesichert und zur Täterverfolgung genutzt werden können. Dies umfasst auch die Festlegung von Meldekettens zwischen dem EVU und der Polizei.

Die Durchführung der Videoaufzeichnung erfolgt unter alleiniger Regie und Verantwortung des EVU. Das EVU ist verantwortliche Stelle im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften. Eine Auswertung, Aufbewahrung, Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden oder Löschung der mit der Videoaufzeichnung gewonnenen Daten findet alleine durch das EVU statt. Die Auftraggeber haben keinen Anspruch auf einen Zugriff auf die Videoaufzeichnungen bzw. damit gewonnene Daten.

Als verantwortliche Stelle im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften beachtet das EVU die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Auftraggeber weisen rein informatorisch darauf hin, dass sich nach ihrer Kenntnis aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens unter anderem folgende Anforderungen an die hier in Rede stehende Videoaufzeichnung in Fahrzeugen des SPNV ergeben, die von dem EVU im Eigeninteresse und nach dem Ergebnis seiner eigenen Prüfung einzuhalten sind:

- Aufgezeichnete Bilder werden regelmäßig spätestens nach 48 Stunden durch Löschung oder Überschreibung vernichtet.
- Das EVU führt eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens durch.
- Die Fahrgäste werden auf die Videoaufzeichnung deutlich sichtbar vor Betreten des Fahrzeugs in geeigneter Weise (z. B. durch ein Piktogramm) hingewiesen. Dabei wird auch das EVU als aufzeichnende Stelle benannt sowie dessen Kontaktdaten bekannt gegeben.

Nach der vom EVU zu überprüfenden Einschätzung der Auftraggeber ist das nach den Fahrzeuganforderungen den Videoaufzeichnungsanlagen inhärente Verfahren, wonach die Aufzeichnung in einem verschlossenen Gerät erfolgt, das nur im Falle eines Vorkommnisses berechnete Personen öffnen und auslesen können, die das EVU enumerativ bezeichnet hat ("Black-Box"-Verfahren), zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen geeignet.

Um eine effektive Beweissicherung sicherstellen zu können, die zugleich geeignet ist, Gefahren präventiv zu vermeiden, erfüllt das EVU bei der Videoaufzeichnung folgende Standards, soweit datenschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen:

- Die Videokameras erfassen den gesamten Fahrgastraum jedes Triebzuges mit Ausnahme der Innenräume der Toiletten.

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.10, Videoaufzeichnung

- Die Videoaufzeichnung erfolgt auf allen Fahrten mit Personenverkehr.
- Die Bilder der Kameras werden mit einer festen Bildrate je Kamera in digitalisierter und komprimierter Form in einem Ringspeicher aufgezeichnet.
- Wird eine Fahrgastsprechstelle aktiviert, erhöht sich die Datenrate der zugehörigen Kamera, die entsprechenden Bilder werden in einem separaten Speicherbereich abgelegt ohne überschrieben werden zu können.
- Die Aufzeichnungen erfolgen in hoher Bildqualität und Auflösung sowie als Farbbild.
- Es erfolgen automatische Einblendungen von Datum, Uhrzeit, Fahrzeugnummer und Kamerastandort in den Bildern der Aufzeichnung.
- Werden Einzelbilder aufgezeichnet, so ist sichergestellt, dass die Bildrate mindestens 5 Bilder pro Sekunde beträgt.
- Damit Fahrgäste nicht auf eigenes Handeln oder Zeugenschaft verzichten, weil sie davon ausgehen, dass ein Vorfall auf jeden Fall gesehen wird, ist deutlich zu machen, dass es sich um Aufzeichnung und nicht um Echtzeitbeobachtung handelt. Der datenschutzrechtlich erforderliche Hinweis soll dementsprechend durch ein geeignetes Piktogramm und den Schriftzug „Video-Aufzeichnung“ erfolgen.

Das EVU ist zudem zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Das EVU stellt sicher, dass die gesamte Verarbeitung von Daten, die aus den Maßnahmen zur Videoaufzeichnung herrühren, ausschließlich im Inland erfolgt und insofern auch ein Ansprechpartner für Ermittlungsbehörden im Inland zur Verfügung steht.
- Das EVU teilt den Auftraggebern informatorisch etwaige Bedenken seines Datenschutzbeauftragten aus der Vorabkontrolle mit.
- Das EVU führt eine Dokumentation aller Vorfälle durch, die die Verletzung des Hausrechts, die Begehung von Straftaten sowie sonstige Beschädigungen bzw. sonstige Gefahrensituationen für Fahrgäste, Mitarbeiter des EVUs oder Einrichtungen des EVUs, betreffen. Dabei sind mindestens Art, Ort und Zeitpunkt des Vorfalls zu dokumentieren. Das EVU stellt diese Informationen den Auftraggebern auf Anfrage binnen 2 Wochen zur Verfügung. Die Auftraggeber sind berechtigt, diese Informationen im Rahmen etwaiger rechtlicher Auseinandersetzungen mit Dritten zu verwenden. Außerdem sind die Auftraggeber berechtigt, diese Informationen einem etwaigen Nachfolgebetreiber zur Verfügung zu stellen.
- Das EVU hat die Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sollte die Zulässigkeit der Videoaufzeichnung Gegenstand eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens werden.
- Das EVU ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Videoaufzeichnung außergerichtlich und gerichtlich gegen behördliche Maßnahmen und Klagen von Dritten vorzugehen. Die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erstatten die Auftraggeber dem EVU auf Nachweis. Auf § 7 Abs. 3 und 5 VV wird verwiesen.
- Sollten durch eine bestandskräftige Entscheidung einer Behörde oder durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts Änderungen hinsichtlich der Art oder des Umfangs der Videoaufzeichnung erforderlich werden, sind, soweit zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, die Vorgaben dieser Anlage durch den Auftragnehmer dergestalt umzusetzen,

SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

Teil III, Anlage A.10, Videoaufzeichnung

dass die aus dieser Anlage folgenden Ziele unter Beachtung der o.g. Entscheidung möglichst umfassend umgesetzt werden.